Vereinte Nationen A/RES/78/188

Generalversammlung

Verteilung: Allgem0.006 12.24 148.252 Generalversam
verabschiedet am 19. Dezemb

[

]

78/188. Mädchen

Die

in

ihrer Resolution 76/146 vom 16. Dezember 2021 und aller einschlägigen Resolutionen über Mädchen und unter Hinweis auf ihre Resolution 66/170 vom 19. Dezember 2011 über den Internationalen Tag des Mädchens und auf die vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

in

auf alle Menschenrechts- und sonstigen Übereinkünfte, die sich auf die Rechte des Kindes, insbesese aRe3hte M (3)4d.3 (3)4.9 (ge)4..6 (,)b.9 (e)-7z1 (e)4.3 (i)6e3 (3)4.9 (ge)4..6 neins3t3n7 (e)1(l)3 einkommens über die Rechte des Kindes[1], des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[2], des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[3] sowie der dazugehörigen Fakultativprotokolle[4] und des Übereinkommens

---

[1] United Nations, , Bd. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

[2] Ebd., Bd. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; Ln: dBGBB47]TJ-0.007 4c 0.007 T(.007 4 19)1

[4] Ebd., Bd. 2171, 2173 und 2983, Nr. 27531. dBGBl. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBl. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBl. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren); ebd., Bd. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBl. III Nr. 206/2000; AS 2009 265; und ebd., Bd. 2518, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1419, 1453; öBGBl. III Nr. 155/2008.

über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen[5],

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[6] sowie in Bekräftigung der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele sowie der sich auf Mädchen beziehenden Zusagen,

begrüßend dass die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika das Mustergesetz zur Beseitigung der Kinderheirat und zum Schutz bereits verheirateter Kinder verabschiedet hat,

in Bekräftigung aller sich auf Mädchen beziehenden relevanten Ergebnisse der großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen, einschließlich des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“[7], der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing[8], des Ergebnisses der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung mit dem Titel „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“[9], des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung[10], des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung[11], der auf der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids verabschiedeten Ver-

alle Frauen und Mädchen, einschließlich Mädchen in ländlichen und entlegenen Gebieten, unter Beweis stellte,

in der Erkenntnis, dass chronische Armut nach wie vor eines der größten Hindernisse für die Befriedigung der Bedürfnisse von Kindern, einschließlich Mädchen, und die Förde-

Geschwister, und besonders anfällig für Armut, Gewalt, einschließlich körperlicher, psychologischer und sexueller Gewalt, sowie alle Formen der Diskriminierung werden, was ihre Entwicklung ernsthaft behindert und ihre Menschenrechte verletzt und/oder deren vollen Genuss beeinträchtigt,

über den anhaltenden Mangel an nach Geschlecht, Alter, Behinderung, Migrationsstatus, geografischem S72 -1.157 Td (s)9.6 Tm[(2604)-17.2 (4)].3 (f)1.6 (i)9.

größeren Risiko einer HIV-Infektion und sexuell übertragbarer Infektionen aussetzen, häufig zu frühzeitigen Sexualkontakten, Frühschwangerschaften und früher Mutterschaft führen und das Risiko von Geburtsfisteln erhöhen und zu hoher Müttersterblichkeit und -morbidität führen und überdies Komplikationen während der Schwangerschaft und der Geburt mit sich bringen, die oftmals zu Behinderungen, Totgeburten und zum Tod der Mutter führen, insbesondere bei jungen Frauen und Mädchen, was angemessene Gesundheitsdienste für Mütter während und nach der Schwangerschaft, einschließlich im Bereich der fachgerechten Betreuung von Entbindungen und der Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, erforderlich macht, und mit Besorgnis feststellend, dass dies die Chancen von Mädchen verringert, ihre Schulbildung abzuschließen, umfassendes Wissen zu erwerben, am Gemeinschaftsleben teilzuhaben oder Fähigkeiten für den Arbeitsmarkt zu entwickeln, und sich voraussichtlich langfristig negativ auf ihre Gesundheit und ihr Wohl in körperlicher und psychischer Hinsicht, ihre Beschäftigungschancen und auf ihre Lebensqualität sowie die ihrer Kinder auswirkt und/oder ihre Menschenrechte verletzt und deren vollen Genuss beeinträchtigt,

[illegible] darüber, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat eine Verletzung, einen Übergriff oder eine Beeinträchtigung der Menschenrechte und eine schädliche Praxis darstellen, die Menschen daran hindert, ihr Leben frei von jeglicher Form von Diskriminierung und Gewalt zu führen, dass sie weitreichende und nachteilige Folgen für den Genuss der Menschenrechte haben, dass sie mit anderen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und anderen schädlichen Praktiken und Menschenrechtsverletzungen verbunden sind und diese fortsetzen und dass solche Verletzungen unverhältnismäßig negative Auswirkungen auf Frauen und Mädchen haben, und unter Betonung der Menschenrechtsverpflichtungen und -zusagen der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen zu achten, zu schützen und zu verwirklichen und die Praxis der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu verhindern und zu beseitigen,

[illegible] darüber, dass junge Frauen und Mädchen durch Wasserknappheit, verunreinigtes Wasser, unzureichende Sanitärversorgung und mangelnde Hygiene besonders beeinträchtigt werden, und ferner besorgt darüber, dass Mädchen, insbesondere diejenigen in ländlichen Gebieten, aufgrund der Last der Wasserbeschaffung für ihren Haushalt, des Mangels an Wasser und sanitären Einrichtungen in den Schulen und eines unzureichenden Zugangs zu wirksamen Produkten für die weibliche Hygiene häufig vom uneingeschränkten und kontinuierlichen Schulbesuch ausgeschlossen sind,

[illegible] dass die Anfälligkeit junger Menschen, insbesondere weiblicher Jugendlicher, für vermeidbare Krankheiten und Infektionen, insbesondere für eine HIV-Infektion und andere sexuell übertragbare Infektionen, drastisch verringert wird, wenn sie besseren und gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Aufklärung erhalten, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie der Gesundheitsversorgung, Hygiene und Sanitärversorgung,

[illegible], dass Mädchen trotz Fortschritten beim Zugang zu hochwertiger Bildung nach wie vor häufiger von hochwertiger Bildung ausgeschlossen sind als Jungen und dass das Lernniveau von Kindern in ländlichen und entlegenen Gebieten nach wie vor niedrig ist, weshalb es unwahrscheinlich ist, dass sich das Alphabetisierungsniveau von Mädchen allein durch die Gleichstellung der Geschlechter beim Zugang und beim Lernen wesentlich verbessert, und in der Erkenntnis, dass zu den geschlechtsspezifischen Hindernissen, denen sich Mädchen bei der gleichberechtigten Ausübung ihres Rechts auf gegenübersehen, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, Frühschwangerschaften, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, auch im digitalen Kontext, der unverhältnismäßig hohe Anteil an unbezahlter Pflege- und Hausarbeit, das Fehlen sicherer und angemessener sanitärer Einrichtun-

gen, auch für die Menstruationshygiene, sowie Geschlechterstereotypen und negative soziale Normen zählen, die dazu führen, dass Familien und Gemeinschaften der Bildung von Mädchen im Vergleich zu der von Jungen einen geringeren Wert beimessen,

[illegible], dass mit dem Schulbesuch zusammenhängende Gewalt gegen Mädchen, einschließlich sexueller Gewalt und Belästigung auf dem Schulweg und in der Schule, darunter von Lehrkräften verübte Gewalt, der Bildung von Mädchen und in vielen Fällen dem Übergang zu und

in Armut und in prekären Situationen lebenden Menschen zu erreichen, und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um die Armut in all ihren Formen und Dimensionen überall zu beseitigen, einschließlich der extremen Armut, und zwar mit verstärkter internationaler Unterstützung und stärkeren globalen Partnerschaften, und stellt fest, dass die Länder, das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und alle maßgeblichen Interessenträger bei ihrer Arbeit und ihren Bemühungen um die Beseitigung der Armut einen mehrdimensionalen koordinierten Ansatz gewährleisten und fördern müssen;

6. die Staaten , die Situation von Mädchen zu verbessern, die in Armut, insbesondere extremer Armut, leben, nicht über ausreichende Nahrung und Wasser- und Sanitärversorgung verfügen und die begrenzten oder keinen Zugang zu grundlegender körperlicher und psychischer Gesundheitsversorgung, Wohnraum, Bildung, Teilhabe und Schutz haben;

7. an die Staaten und anderen maßgeblichen Interessenträger, bereichsübergreifende und integrierte geschlechtergerechte Politiken und Programme durchzuführen, die gegen alle Formen der Diskriminierung von Mädchen in ländlichen Gebieten vorgehen, die häufig kumulativ auftreten, und die den mehrdimensionalen Aspekten des Lebens heranwachsender Mädchen Rechnung tragen, und dabei die besonderen Bedürfnisse und Ansichten von Mädchen, einschließlich derjenigen, die in ländlichen und entlegenen Gebieten leben, berücksichtigen;

8. die Staaten und anderen maßgeblichen Interessenträger , eine Stärkung der sektorübergreifenden Kinderschutzsysteme in Erwägung zu ziehen, um Mädchenhandel und Gewalt in all ihren Formen zu verhindern und eine ganzheitliche Unterstützung für Mädchen zu gewährleisten, die einem größeren Risiko ausgesetzt sind, Gewalt, Belästigung, Ausbeutung und Missbrauch, online wie offline, sowie schädliche Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und die Verstümmelung weiblicher Genitalien zu erleben, oder erlebt zu haben, wobei Mädchen mit Behinderungen und Mädchen in prekären Situationen, einschließlich indigener Mädchen und Mädchen, die mit sozialer und wirtschaftlicher Ausgrenzung konfrontiert sind, einschließlich derjenigen, die in ländlichen und entlegenen Gebieten leben, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

9. , dass die Sicherstellung des gleichberechtigten Zugangs zu alle einschließender, gerechter und hochwertiger Bildung einen Wandel der Bildungssysteme, die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in Bildungsprogrammen, Infrastrukturentwicklung sowie die Ausbildung von Lehrkräften erfordert, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten auf, in hochwertige Bildung zu investieren, insbesondere über eine ausreichende Finanzierung, um sicherzustellen, dass alle Mädchen, einschließlich derjenigen, die ausgegrenzt sind oder in verwundbaren Situationen leben, ihr Recht auf Bildung genießen;

10. die Mitgliedstaaten , in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors und der.9 6.9 (ns) 0.001 Tw [(I)-5Z (ê4 (e)-2il)t/2dê4 ((e)-2.8 B)10.4 (i)6.9

Anfälligkeit für Armut, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, Gewalt und frühe Schwangerschaft erhöht;

12. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Schulschließungen als letztes Mittel eingesetzt werden und in einem angemessenen Verhältnis zu den weitergehenden Einschränkungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit stehen und dass Mädchen bei der Rückkehr in die Schule geschützt und unterstützt werden, sobald dies als sicher erachtet wird, und fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträger auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine angemessene Ausbildung von Lehrkräften und anderen Bildungsfachleuten sowie die Verfügbarkeit von und den Zugang zu Lernmaterialien und Fernlernplattformen während der Pandemie zu gewährleisten und die digitale Spaltung zu überwinden, unter anderem Hindernisse wie eine schlechte Anbindung an Kommunikationsinfrastrukturen, der Mangel an erschwinglichen Verbindungen und Geräten, begrenzte digitale Fähigkeiten, das Fehlen lokal relevanter digitaler Inhalte sowie Geschlechterstereotypen und negative soziale Normen, um insbesondere in Entwicklungsländern Fernunterrichtsmöglichkeiten, einschließlich alternativer Lehrmethoden über Internet, Fernsehen und Radio, anzubieten;

13. bekräftigt von der Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Unterstützung der nationalen Regierungen bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung[21] und der Verwirklichung des Rechts von Mädchen auf Bildung zukommt;

14. fordert die Staaten auf, das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung anzuerkennen, indem der Grundschulbesuch obligatorisch und für alle Kinder, einschließlich derjenigen in ländlichen Gebieten, unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben und dass eine Sekundar- und Tertiärbildung für alle verfügbar und zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Sekundarbildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, der Sicherstellung des physischen Zugangs zu Bildung, auch durch erhöhte finanzielle Anr

A

tionalen Anstrengungen auf Antrag zu unterstützen, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen für die Bereitstellung der grundlegenden Dienste, die erforderlich sind, um Geburtsfisteln zu verhindern beziehungsweise im Bedarfsfall zu behandeln, indem weiblichen Jugendlichen, namentlich denjenigen, die in Armut und in unterversorgten ländlichen Gebieten leben, in denen die Geburtsfistel am häufigsten auftritt, ein Versorgungs-

denen sie ausgesetzt sind, und Informationen für die Ausarbeitung der notwendigen politischen und programmatischen Maßnahmen bereitzustellen, die das gesamte Spektrum der Diskriminierungsformen, denen Mädchen ausgesetzt sein können, auf ganzheitliche, geschlechtersensible und altersgerechte Weise angehen, um ihre Rechte wirksam zu fördern, zu achten, zu schützen und zu verwirklichen;

29. [illegible] die Staaten [illegible], alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Mädchen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen, und geeignete Politiken und Programme zur Deckung ihrer Bedürfnisse zu beschließen, umzusetzen und zu stärken;

30. [illegible] alle Staaten [illegible], Rechtsvorschriften zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und schädlichen Praktiken in allen Situationen schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der Verstümmelung weiblicher Genitalien, vor Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderem Material über den sexuellen Missbrauch von Kindern, Kinderhandel und Zwangsmigration, Zwangsarbeit sowie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, und altersgerechte, sichere, vertrauliche und barrierefreie Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt sind;

31. [illegible] die Staaten [illegible], verstärkte und intensivere Anstrengungen zu unternehmen, um alle Formen von Gewalt gegen Mädchen im schulischen Umfeld zu verhüten und zu beseitigen und die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

32. [illegible] alle Staaten [illegible], in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern, namentlich dem Privatsektor und den Medien, die notwendigen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie und anderem Material über den sexuellen Missbrauch von Kindern über das Internet zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass seine Urheberinnen und Urheber, Verteilerinnen und Verteiler und Sammlerinnen und Sammler dementsprechend strafrechtlich verfolgt werden;

33. [illegible] die Staaten [illegible], umfassende, disziplinübergreifende und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten beziehungsweise nach Bedarf zu überprüfen, die mit zweckgebundenen Mitteln ausgestattet sein, weit verbreitet werden und Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung ebenso vorgeben sollten wie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Schaffung von Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädche[illegible]tit3 (ha)4p.7 (gr)1.zh Ktägung joeiterDiksetonsulonen, uripli wir (i)3 (f)518Tj0.006ew ( )12an Vt(i)6.9

gleichberechtigten Genuss dieses Rechts für Mädchen sicherzustellen sowie Mädchen, insbesondere diejenigen mit besonderen Bedürfnissen sowie Mädchen mit Behinderungen, und die sie vertretenden Organisationen gegebenenfalls sinnvoll in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und sie bei der Benennung ihrer eigenen Bedürfnisse und bei der Erarbeitung, Planung, Durchführung und Bewertung von Politiken und Programmen zur Deckung dieser Bedürfnisse als vollwertige Partnerinnen einzubeziehen, um ihre volle und wirksame Teilhabe sicherzustellen;

35. [illegible], dass eine beträchtliche Zahl von Mädchen besonders schutzbedürftig ist, insbesondere soweit sie Waisen sind, auf der Straße leben, Binnenvertriebene und Flüchtlinge sind, vom Kinderhagaowiev(on)12 (s)9.4 (e)4.3 xu7 (ga)4.deler und wirs(a)4.2 (f)1.7 (t)6.9 (l)(nsbetunn betrffen sin,mnitHD unis lieben rnnaon betrfen sinn,(i)6.9 ((ha)16.)1(f)1.7 (t)6.9 (i)681 (e)4.2 fr,(ge)4.2 g(e)16.3 (be)4.2 (be)4.2 (n)12.1 fralsomitUDr utzungder(i195tl)684(e)4.3 (r)1.6 aetianGwemei(s)9.34c(a)4.2 (f)1.6 (t)6.9 (ge)4.2 m06.9 (e)4.2 (n(z)4.2 ((e)4.2 (r)1.7 g(r)1.7 (e)4.2 (i)6.9 (f)1.6 (e)16.3 ((,)3 (om)0.8 (nn)12 (ur)1.6 4c)4.2 (((di)18.9 he)432 (UD)5.1 (m06.9 (s) enundStraeienBedürfsse(di)6.9(e)4.2(s)9.4(e)4.2(r)1.7(K)5.1(i)6.9(nde)4.2(r)1.7((ge)4.3(r)1.6e4)4.2(c)4.2h(t)6.9((z)4.2(ow)5.1(e)4.2(r)1.6nde)4.2n(,

Mädchen

48. **fordert** die Staaten und andere maßgebliche Akteure **auf**, Sozialschutzprogramme, einschließlich anderer sozialer Sicherheitsnetze und Armutsbekämpfungsprogramme, die auf geschlechtersensible Weise konzipiert und umgesetzt werden, auszubauen, um den besonderen Bedürfnissen von Mädchen, einschließlich derjenigen, die in ländlichen und entlegenen Gebieten leben, Rechnung zu tragen und eine Verschärfung von